

Nachdem es lange um das Thema der elektronischen Rechnungen still in Deutschland war, hat das BMF nun einen Diskussionsentwurf an Verbände übermittelt, der auf eine geplante verpflichtende Einführung schließen lässt. Zum 01.01.2025 soll in Deutschland die Ausstellung elektronischer Rechnungen für inländische B2B-Umsätze eingeführt werden. PDF- oder gar Papierrechnungen wären ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.

Eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) ist nicht einfach eine Rechnung, welche als PDF elektronisch verschickt wird. Eine E-Rechnung stellt Rechnungsinhalte – anstelle auf Papier oder in einer Bilddatei wie PDF – in einem strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz dar. Der gesamte Rechnungsprozess ist volldigital ausgestaltet – von der Erstellung der Rechnung, über die elektronische Übermittlung und den automatisierten Empfang bis zur rein digitalen Weiterbearbeitung.

Seit dem 27.11.2020 sind alle Unternehmer, die im Rahmen öffentlicher Aufträge für den Bund und seine Behörden tätig sind, zur Ausstellung von E-Rechnungen gesetzlich verpflichtet. Der Bund akzeptiert seitdem keine Papierrechnungen oder PDF-Rechnungen mehr.

Eine verpflichtende Einführung von E-Rechnungen in Deutschland war bisher nicht offensiv in die allgemeine Diskussion gebracht worden. In unseren Nachbarländern wie z. B. Polen und Frankreich werden die Bestrebungen zur Einführung einer E-Rechnungspflicht bereits seit längerer Zeit vorangebracht. Aktuell wurden erste Details einer E-Rechnungspflicht auch in Deutschland über eine Verbändeanhörung bekannt.

Dem veröffentlichten Diskussionsentwurf zur Folge plant das BMF, eine E-Rechnungspflicht für inländische B2B-Umsätze ab 01.01.2025 einzuführen. E-Rechnungen müssten nach aktuellem Stand für alle Leistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgestellt werden. Voraussetzung soll sein, dass die Leistungen im Inland steuerbar und steuerpflichtig sind und der leistende Unternehmer im Inland ansässig ist.

Einige Punkte sind aktuell noch nicht bekannt. So könnte die Definition der E-Rechnung mit entsprechenden Normen präzisiert und vereinheitlicht werden. Auch ist noch unklar, ob auch eine feste Niederlassung die geforderte Ansässigkeit begründet, es Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht für Kleinbetragsrechnungen oder andere Fälle geben wird oder es eine Staffelung zur Einführung geben wird.

Nicht vorgesehen ist aktuell eine Zwischenschaltung der Finanzbehörden in den Prozess der Rechnungsübermittlung an den Rechnungsempfänger wie es in Polen eingeführt werden soll.

Die aktuell geplante Einführung zum 01.01.2025 lässt nur einen überschaubaren Zeitrahmen, um die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen. Unternehmer, die in Deutschland entsprechende Umsätze erbringen, sollten sich daher kurzfristig mit dem Thema E-Rechnungen auseinandersetzen. Auch wenn es aktuell noch an Details zur geplanten Umsetzung fehlt, kann die Diskussion als Anlass genommen werden, die eigenen Prozesse im Lichte der zunehmenden Digitalisierung zu untersuchen. So kann den absehbar kommenden Herausforderungen bestens gerüstet entgegengetreten werden.



>> Ihr Ansprechpartner:

Thomas Eggierth Steuerberater, Partner

+49 211 47838-146 / <u>eggierth@adkl-msi.de</u>



>> Ihre Ansprechpartnerin:

Melanie MilliConsultant für Digitalisierung

+49 211 47838-259 / mili@adkl-msi.de